

Informationsblatt zur Sterbegeldversicherung über die Höchster Sterbekasse VVaG

Stand: 1. Juli 2008

- Die Höchster Sterbekasse VVaG ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit i. S. v. § 53 VAG. Die Kasse unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und wird dort unter der Registernummer 3028 geführt.
- Der Geschäftssitz der Höchster Sterbekasse VVaG befindet sich in der Brüningsstr. 50, 65926 Frankfurt am Main. Sie wird rechtsgeschäftlich nach außen vertreten durch den Vorstand, bestehend aus den Herren Joachim Schwind, Thomas Pralle, Alfred Hübner und Hagen Reichert.
- Das Geschäft der Kasse ist ausschließlich die Sterbegeldversicherung nach Maßgabe ihrer Satzung. Versichert sind der Todesfall des Mitgliedes sowie im Rahmen der Überschussbeteiligung der Todesfall mitversicherter Kinder. Es können sowohl eine Grundversicherung über 1.500,00 Euro als auch weitere Zusatzversicherungen über jeweils 500,00 Euro bis hin zu einer Gesamtsumme von 3.500,00 Euro abgeschlossen werden.
- Da die Kasse in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit organisiert ist und grds. für eventuelle Ausfälle die Versichertengemeinschaft als Kollektiv einsteht, ist sie einer Sicherungseinrichtung, wie etwa einem Garantiefonds, nicht angeschlossen. Eventuell entstehende Fehlbeträge sind durch Entnahme aus der Verlustrücklage oder der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken oder, soweit dies nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch eine Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.
- Die Kasse behält sich grds. vor, den Abschluss einer Versicherung von der Vorlage eines Gesundheitszeugnisses abhängig zu machen. Eine Versicherung kann nicht abgeschlossen werden von Personen, welche das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet oder zum Zeitpunkt der Antragstellung das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- Im Todesfall wird das Sterbegeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme zuzüglich etwaiger festgestellter und zuteilteiler Überschüsse fällig. Ausgezahlt wird das Sterbegeld an die Hinterbliebenen des Mitgliedes gegen Vorlage der Sterbeurkunde und des Mitgliedsscheins, gegebenenfalls an eine eingetragene bezugsberechtigte Person oder an denjenigen, welcher nachweislich die Kosten des Begräbnisses getragen hat.
- Die vereinbarte Versicherungssumme (Grundversicherung/Zusatzversicherung) erhöht sich gegebenenfalls um einen befristeten Gewinnzuschlag und ein Bonussterbegeld. Zuteilungsberechtigt sind insoweit die Berechtigten aus Versicherungsverhältnissen (Grundversicherung/Zusatzversicherung), welche am Stichtag der letzten versicherungsmathematischen Vermögensüberprüfung bereits bestanden haben. Der befristete Gewinnzuschlag und das Bonussterbegeld werden im Rahmen der alle drei Jahre durchgeführten versicherungsmathematischen Vermögensüberprüfung durch den Verantwortlichen Aktuar der Kasse ermittelt.
Aus dem ermittelten Gesamtüberschuss wird für einen befristeten Zeitraum von drei Jahren ein Gewinnzuschlag festgestellt. Das Bonussterbegeld errechnet sich aus dem Gesamtüberschuss nach Abzug des für den Gewinnzuschlag benötigten Überschusses.
- Die Mitglieder der Kasse werden an den erwirtschafteten Überschüssen der Kasse unter Beachtung folgender Regelungen beteiligt:
Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen und dem Risikoverlauf, d.h. der beobachteten Sterbehäufigkeiten. Nach Abzug der zur Gewährleistung der Solvabilität verwendeten Mittel werden die Überschüsse den Mitgliedern vollumfänglich entsprechend dem geschäftsplanmäßigen Verfahren gutgebracht. Danach werden die Überschüsse zunächst für die vorgesehene Verzinsung der garantierten Leistungen verwendet. Die verbleibenden Mittel werden sodann als Überschussbeteiligung an die Mitglieder verteilt. Die Überschussanteile werden zur Leistungsverbesserung verwendet, und zwar für den Gewinnzuschlag und das Kindersterbegeld, zur Erhöhung der Sterbegeldleistungen, zur Verkürzung der Beitragszahlungsdauer und zur Barauschüttung. Daneben gewährt die Kasse ihren Mitgliedern anlässlich der Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch Tod, Ausschluss oder Kündigung eine angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen im Wege der Direktgutschrift. Berechtig sind diejenigen Mitglieder, welche Anspruch auf eine Überschussbeteiligung nach § 15 Abs. 5 b) – d) haben.
- In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Überschüsse und/oder das Bestehen von Bewertungsreserven. Überschüsse können nicht garantiert werden, da diese von den Entwicklungen an den Kapitalmärkten, den Verwaltungskosten und den Sterbehäufigkeiten abhängig sind. Vergleichbares gilt für Bewertungsreserven, deren Höhe von der zukünftigen Entwicklung an den Kapitalmärkten abhängig ist und deshalb vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht endgültig mitgeteilt werden können.
- Hat die Mitgliedschaft mindestens zwei Jahre bestanden, erhält das Mitglied im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft und des Versicherungsverhältnisses durch Kündigung oder Ausschluss aus der Kasse eine Austrittsvergütung. Als Austrittsvergütung werden 95 % der individuellen geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung gewährt.
- Die Kasse arbeitet nach den gleichen Grundsätzen wie ein Lebensversicherungsunternehmen. Grundsätzlich gilt daher: Je jünger ein Mitglied beim Eintritt in die Kasse ist, desto niedriger ist der zu entrichtende monatliche Beitrag. Die Beitragstabelle gibt einen Überblick über den für eine Versicherungssumme von 500,00 Euro zu zahlenden Beitrag. Das Beitragsalter errechnet sich als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Beginns der Mitgliedschaft bzw. des Abschlusses einer Zusatzversicherung und dem Geburtsjahr des Mitgliedes. Für die Grundversicherung von 1.500,00 Euro müssen die Tabellenbeiträge verdreifacht werden. Mit Vollendung des 85. Lebensjahres wird das Mitglied automatisch beitragsfrei gestellt.
- Die Verwaltungskosten sind für Beitragszeiten mit 4 % der Beiträge und für die Abwicklung von Versicherungsfällen mit 3 % des Sterbegeldes kalkuliert. Beiträge müssen grundsätzlich bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres gezahlt werden. Im Übrigen endet die Beitragspflicht vorzeitig durch Kündigung, Ausschluss aus der Kasse oder Tod sowie im Falle des fristgemäß ausgeübten Widerrufs. Weiterhin kann die Verpflichtung zur Beitragszahlung aufgrund einer entsprechend hohen Überschussbeteiligung vorzeitig enden.
- Nach Wahl des Mitglieds kann der Beitrag monatlich nachschüssig, quartalsweise vorschüssig, halbjährlich vorschüssig oder in einem Betrag zum 30. Juni eines jeden Jahres gezahlt werden. Im Falle der

jährlichen Beitragszahlung ist im ersten Jahr der Mitgliedschaft der Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu Beginn der Mitgliedschaft vorschüssig zu leisten.

- Die Beiträge sind grds. als Sonderausgaben steuerrechtlich abzugsfähig. Es wird keine Versicherungssteuer erhoben. Die Leistungen aus der Sterbegeldversicherung sind grds. einkommensteuerfrei. Bei Auszahlung des Sterbegeldes an einen Bezugsberechtigten kann diese Zahlung der Erbschaftsteuer unterliegen. Die während der Erlebensphase gezahlte Austrittsvergütung kann gegebenenfalls steuerpflichtig sein.
- Wenn Sie das beigelegte Antragsformular ausfüllen und unterschreiben und an uns senden, prüfen wir Ihren Antrag. Nach positiver Prüfung Ihres Antrags, werden wir Ihnen sodann den Mitgliedschein übersenden. Das Mitgliedschafts- und das Versicherungsverhältnis beginnen zu dem in dem Mitgliedschein bezeichneten Datum. Sollte die erste Beitragszahlung erst danach liegen, beginnen Mitgliedschaft und Versicherung mit Beginn des Monats, in dem der erste Beitrag eingeht. Ab diesem Zeitpunkt besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung.
- Sie haben das Recht, Ihren Antrag innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, ab dem Ihnen Ihr Mitgliedschein, dieses Informationsblatt, das Produktinformationsblatt und die Satzung vollständig vorliegen, ohne Angabe von Gründen gegenüber der Kasse (Anschrift: Höchster Sterbekasse VVaG, Brüningstr. 50, 65926 Frankfurt am Main) in Textform (z. B. Brief oder Fax) zu widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Im Falle des Widerrufs gelten die Mitgliedschaft und das Versicherungsverhältnis als nicht zustande gekommen, etwaige bereits gezahlte Beiträge, welche auf die Zeit nach Zugang der wirksamen Widerrufserklärung entfallen, werden zurückerstattet.
- Die Mitgliedschaft und das Versicherungsverhältnis enden durch Tod (Versicherungsfall), Kündigung oder Ausschluss aus der Kasse. Die Kündigung ist jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats möglich.
- Eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf Wunsch des Versicherten ist satzungsgemäß nicht vorgesehen.
- Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig. Für Klagen gegen die Kasse ist auch das Gericht am Sitz der Kasse örtlich zuständig. Weiter bestimmt die Satzung das Recht der Bundesrepublik Deutschland als das auf das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis anwendbare Recht. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland wird von der Kasse auch der Aufnahme von Beziehungen zu Mitgliedern vor Beitritt zur Kasse und Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde gelegt.
- Informationen über die Kasse und das Mitgliedschafts- bzw. Versicherungsverhältnis werden in deutscher Sprache vorgehalten. Die Korrespondenz während des laufenden Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses sowie die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen ebenfalls in deutscher Sprache.
- Im Falle einer Beschwerde können Sie sich zunächst jederzeit an unsere Geschäftsstelle unter folgender Adresse wenden:
Höchster Sterbekasse VVaG
Brüningstr. 50
65926 Frankfurt am Main
Tel.: 069/305-6440 und 069/305-13042.
Es steht Ihnen jedoch auch offen, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, vorzubringen. Davon unabhängig besteht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten.
- Die vorliegenden Unterlagen einschließlich der aktuellen Satzung dienen Ihrer Information und verlieren ihre Gültigkeit, sobald und soweit diese von der Kasse neu gefasst werden. Die Satzung gilt ausschließlich in der jeweils aktuellen Fassung. Die jeweils aktuelle Fassung der Verbraucherinformation sowie der Satzung senden wir Ihnen auf schriftliche oder mündliche Anfrage zu; sie kann auch auf unserer Internetseite eingesehen werden.

Weitere Informationen wie auch den aktuellen Geschäftsbericht der Kasse finden Sie unter www.hoechster-sterbekasse.de

Die vorstehenden Ausführungen berücksichtigen den Gesetzesstand bis zum 30. Juni 2008. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Vorschriften, insbesondere die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, jederzeit ändern können.